

Niederschrift

über die 17. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit am Mittwoch, dem 05.03.2025 im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 18:40 Uhr

Anwesenheit:CDU-Kreistagsfraktion

Büscher, Jan
Dweir, Stephan
Haselkamp, Anneliese
Holtkamp, Stefan **Vertretung für Frau Anke Leufgen, bis 18:30 Uhr**
Kuhlmann, Hildegard
Lütkecosmann, Josef **Vertretung für Herrn Valentin Merschhemke**
Mondwurf, Günter **Vertretung für Herrn Franz Pohlmann, bis 18:25 Uhr**
Prott, Ulrike
Rutenbeck, Arnd
Wessels, Wilhelm
Willms, Anna Maria
Wobbe, Ludger

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreistagsfraktion

Brochtrup, Kathrin
Niermann, Ursula Elisabeth
Oertel, Waltraud
Raack, Mareike

SPD-Kreistagsfraktion

Bickhove-Swidorski, Ortwin
Gernitz, Renate
Seiwert, Franz Dieter **Vertretung für Frau Margarete Schäpers**
Vogt, Hermann-Josef

FDP-Kreistagsfraktion

Loest, Sebastian **Vertretung für Herrn Enrico Zanirato, bis einschl. TOP 4**

UWG-Kreistagsfraktion

Wasmer, Carsten

FAMILIE-Kreistagsfraktion

Kitzmann, Saskia

beratende Mitglieder

Wecker, Alfons **bis 17:33 Uhr**

DIE LINKE (beratend)

Crämer-Gembalczyk, Sonja

Verwaltung

Schütt, Detlef
Schenk, Stefan
Winkler, Alexandra
Dreier, Bodo **bis einschl. TOP 3**
Entrup, Mathis **bis einschl. TOP 3**
Greve, Bernhard
Duffner, Wolfgang
Terhörst, Anika
Wassing, Sigrid
Schroer, Samia

Gäste

Weber, Anna und
Obermanns, Astrid, Koordinierungsstelle
Gewaltschutz für Frauen und Mädchen im
Kreis Recklinghausen

Vorsitzende Raack eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit mit Grußworten an die Ausschussmitglieder, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, die Presse und die Zuhörenden.

Sodann stellt Vorsitzende Raack fest, dass der Ausschuss

- a) ordnungsgemäß geladen und
- b) gem. § 34 KrO i. V. m. § 41 KrO beschlussfähig ist.

Aus Anlass der letzten Sitzung vom Dezernenten, Herrn Detlef Schütt, versammelt sich das Gremium zu einem Gruppenfoto. Anschließend bedankt sich Vorsitzende Raack für seine lange Begleitung des AASSG und wünscht ihm im Namen des Gremiums viel Spaß im Ruhestand.

Es wird sodann nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung eines neuen Schriftführers für den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit
Vorlage: SV-10-1434
- 2 Vorstellung der Istanbul Konvention und deren Umsetzung
Vorlage: SV-10-1419
- 3 Vorberatung zur Fortschreibung der Strategischen Ziele des Kreises Coesfeld
Vorlage: SV-10-1443
- 4 Umstrukturierung Jobcenter - Anpassung der Delegationssatzung
Vorlage: SV-10-1440
- 5 Sachstandsbericht Betreuung Geflüchteter
Vorlage: SV-10-1435
- 6 Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde
Vorlage: SV-10-1439
- 7 Jahres- und Eingliederungsbericht SGB II 2024
Vorlage: SV-10-1442
- 8 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 9 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 2 Anfragen der Ausschussmitglieder

Es erfolgen keine Mitteilungen und Anfragen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

TOP 1 öffentlicher Teil

SV-10-1434

Bestellung eines neuen Schriftführers für den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit

Vorsitzende Raack heißt MA Wolfgang Duffner willkommen und stellt sodann ohne weitere Aussprache den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

Herr Wolfgang Duffner wird zum Schriftführer für den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 2 öffentlicher Teil

SV-10-1419

Vorstellung der Istanbul Konvention und deren Umsetzung

Vorsitzende Raack begrüßt Frau Anna Weber und Frau Astrid Obermanns, Mitarbeiterinnen der Koordinierungsstelle Gewaltschutz für Frauen und Mädchen im Kreis Recklinghausen, und bedankt sich für deren Bereitschaft, ihre Arbeit im Bereich der Umsetzung der Istanbul-Konvention vorzustellen.

Frau Weber und Frau Obermanns schildern daraufhin anhand der als **Anlage 1** beigefügten Powerpoint-Präsentation den bisherigen Weg der Entstehung und der Umsetzung der Istanbul-Konvention, dem internationalen Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Sie gehen hierbei insbesondere auf die wesentlichen Inhalte der Istanbul-Konvention ein, die von Gewaltprävention und Opferschutz über Strafverfolgung zu interdisziplinärer Zusammenarbeit reichen. Jedwede Art von Gewalt werde hiervon umfasst – sowohl physische, psychische und sexualisierte Gewalt, aber auch z.B. strukturelle oder finanzielle Gewalt. Hervorzuheben sei das am 14.02.2025 vom Bundesrat beschlossene Gewalthilfegesetz, welches einen Meilenstein im Gewaltschutz darstelle. Mit diesem Gesetz werde die Istanbul-Konvention in nationales Recht umgesetzt. Dadurch werde sichergestellt, dass ab dem Jahr 2032 alle von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder in Deutschland flächendeckend, bedarfsgerecht, niedrigschwellig und kostenlos einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung haben werden.

Der Bund beteilige sich bis zum Jahr 2036 mit insgesamt 2,6 Milliarden Euro an den Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes, allerdings sei noch unklar, wie die Finanzierung im Anschluss ausgestaltet werden solle.

Die Koordinierungsstelle sei im Kreis Recklinghausen dem Fachbereich B (Soziales) zugeordnet, tatsächlich hätten Frau Weber und Frau Obermanns jedoch Ihren Standort in den Beratungsstellen in Marl und Recklinghausen. Sie würden sich als Netzwerkerinnen und Koordinatorinnen, als Interessenvertretung bzw. Sprachrohr sowie als Kritikerinnen im Sinne der Istanbul-Konvention sehen. Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit würden hierbei eine große Rolle spielen.

Ktabg. Crämer-Gembalczyk bedankt sich bei Frau Weber und Frau Obermanns und macht deutlich, dass deren Arbeit nicht hoch genug wertgeschätzt werden könne. Angesichts der Tatsache, dass Deutschland von der Expertenkommission Grevio bereits gerügt worden sei und 14.000 Frauenhausplätze fehlen würden, erkundigt sie sich, ob inzwischen Land in Sicht sei. Sie bemerkt außerdem, dass z. B. Frauen mit Behinderungen oftmals nicht ausreichend in den Blick genommen würden. Insbesondere würden in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oftmals keine Frauen- oder Gewaltschutzbeiräte existieren.

Frau Obermanns entgegnet, dass sie durch das Gewalthilfegesetz für die Zukunft positiv gestimmt sei. Bis zum Jahr 2032 müsse ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bestehen. Frau Weber ergänzt, dass zwar nicht der Europarat selbst, aber die Europäische Union tatsächlich auch die Möglichkeit habe, eine mangelnde Umsetzung der Istanbul-Konvention zu sanktionieren.

Auf die Frage von Ktabg. Crämer-Gembalczyk nach Unterstützungsmöglichkeiten der Kommunalpolitik benennt Frau Obermanns als Beispiel eine fraktionsübergreifende Priorisierung des Gewaltschutzes mit dem Ziel, auch hier eine Koordinierungsstelle z. B. über die Finanzierung von (befristeten) Projektstellen einzurichten.

Ktabg. Pohlschmidt merkt an, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel von 2,6 Milliarden Euro wohl nicht ausreichen würden. Sie finde es schade, dass z.B. im Kreis Coesfeld jedes Jahr neu über die Förderung von Frauen e.V. entschieden werden müsse. Das Verfahren sei endlos mühsam. Jeden Tag sterbe eine Frau an den Folgen von Gewalt. Gewaltschutz von Frauen solle daher eine Selbstverständlichkeit sein. Aus diesem Grund halte sie die Dauer des Verfahrens bis zum tatsächlichen Eintritt eines Rechtsanspruchs der Frauen im Jahr 2032 für viel zu lang, vielmehr sollte der Weg nach dem Prinzip ‚schneller, heftiger und wichtiger‘ verfolgt werden.

Dez. Schütt nimmt hierzu Stellung und erklärt, dass die Istanbul-Konvention als zwischenstaatliches Übereinkommen in nationales Recht umgewandelt werden müsse. Zum Tempo der Umsetzung bestehe eine unterschiedliche Auffassung. Das Gewalthilfegesetz gebe zwar schon konkrete Vorgaben, jedoch seien noch einige Punkte klärungsbedürftig. Insbesondere sei fraglich, ob die Länder, gegen die sich der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung richte, Aufgaben auf die Kommunen übertragen werden. Dann würde sich neben der Frage der Weiterfinanzierung über 2036 hinaus auch die Frage stellen, wie die Finanzmittel im Falle einer Delegation verteilt würden. Hier müsse der Kreis wachsam sein, wenn es darum geht, welche Anforderungen künftig an den Kreis und seine kreisangehörigen Kommunen gestellt werden.

Hinsichtlich des Gewaltschutzes sei der Kreis Coesfeld mit dem Runden Tisch gegen Gewalt an Frauen und Kindern im Kreis Coesfeld bereits gut aufgestellt. Er regt an, dass sich dieser in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit ebenfalls vorstellen könne. Zur Förderung von Frauen e.V. weist Dez. Schütt darauf hin, dass diese Beratungsstelle bereits seit Jahren unterstützt werde.

Auf die Frage von s. B. Wecker, ob die Istanbul-Konvention auch Maßnahmen für von Gewalt betroffenen Männern oder Menschen mit Behinderungen vorsehe oder diese nur auf Frauen gerichtet seien, bestätigt Frau Weber, dass der Schwerpunkt der Istanbul-Konvention sich tatsächlich auf Frauen und Mädchen beziehe. Hier liege deren Priorisierung, jedoch seien auch Angebote für Männer, Jugendliche

und Kinder umfasst. Im Kreis Recklinghausen sei aktuell bspw. eine Arbeitsgruppe im Runden Tisch unter Federführung der Lebenshilfe Mitte Vest e.V. eingerichtet worden, deren Ziel es sei, die Bedarfe für Menschen mit Behinderungen zu beleuchten.

S. B. Bickhove-Swidorski erkundigt sich, ob die Hilfe im Bereich des Gewaltschutzes neben der eigentlichen Beratung auch weiterreichende Angebote beinhalte, wie z. B. die Einschaltung von Fachanwältinnen. Frau Weber bestätigt, dass viele Hilfeeinrichtungen bzw. Beratungsstellen auch an Fachanwältinnen oder andere Hilfsangebote sowie auf finanzielle Hilfen wie z. B. Beratungskostenhilfe verweisen würden.

Auf den Hinweis von S. B. Bickhove-Swidorski, dass auf Anregung der früheren NRW-Gleichstellungsministerin, Frau Ilse Ridder-Melchers, in Kommunen mit 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte mit einem Stellenumfang eines halben Vollzeitäquivalents eingesetzt werden müssten, bestätigt Frau Weber außerdem, dass aus ihrer Sicht die Stundenkontingente der Gleichstellungsbeauftragten oftmals tatsächlich zu gering bemessen seien.

S. B. Bickhove-Swidorski merkt ferner an, dass die Istanbul-Konvention auch den Abbau von Diskriminierung vorsehe. Hierbei müsse berücksichtigt werden, dass Frauen noch immer weniger Entgelt erzielen würden als Männer. Dieses Thema werde gerne vergessen, sei jedoch wichtig. Frau Weber teilt hierzu mit, dass auch die wirtschaftliche/ökonomische Gewalt von der Istanbul-Konvention umfasst sei. Auch hierzu gebe es schon viele Ansätze und Ideen, wie dem begegnet werden könne, z. B. im Hinblick auf Änderungen bei den Lohnsteuerklassen. Es müssten hierbei jedoch viele Räder ineinandergreifen, die Koordinierungsstelle könne dieses alleine nicht leisten. Zu diesem Thema sei im Kreis Recklinghausen aber bspw. bereits ein Fachtag organisiert worden.

Die Bedeutung von Netzwerkarbeit hebt S. B. Dweir hervor und erkundigt sich, ob zur Nutzung von Synergieeffekten eine interkommunale Netzwerkarbeit auch über die Kreisgrenzen hinaus erfolge. Frau Obermanns bestätigt, dass bereits ein regelmäßiger Austausch mit den acht bereits eingerichteten Koordinierungsstellen im Umkreis stattfinden würde. Es gebe auch Kontakt zur Landeskoordinierungsstelle. Frau Weber ergänzt, dass es bundesweit 36 Koordinierungsstellen gebe, mit denen auch ein bundesweiter Austausch erfolge.

Ktabg. Crämer-Gembalczyk macht deutlich, dass es ihrer Ansicht nach erschütternd sei, dass Aufenthalte in Frauenhäusern nicht kostenlos wären. Nur für Leistungsempfängerinnen im SGB II sei die Aufnahme für die betroffenen Frauen kostenlos. Ihr stelle sich außerdem die Frage, welche Unterbringungsmöglichkeiten es z.B. für die 16-jährigen Söhne der von Gewalt betroffenen Frauen oder auch für Männer gebe.

Frau Weber bestätigt, dass es wünschenswert wäre, dass Frauenhäuser kostenlos zur Verfügung stünden. Aktuell seien die Tagessätze teilweise mit 40 bis 60 € / Person derart hoch, dass es für Frauen als Selbstzahlerinnen in manchen Fällen sogar günstiger wäre, eine Wohnung z.B. über Airbnb anzumieten. Nur für Bürgergeldbeziehende würden die Kosten finanziert.

Männerhäuser gebe es in Einzelfällen ebenfalls. Zur Aufnahme männlicher Jugendlicher als Söhne der von Gewalt betroffenen Frauen seien in den Frauenhäusern durchaus Absprachen möglich, jedoch müssten die Frauenhäuser auch den Schutz der übrigen Frauen im Blick behalten, die möglicherweise durch die Aufnahme eines jungen Mannes retraumatisiert reagieren könnten. Frau Obermanns ergänzt, dass hier individuelle Absprachen von Nöten seien. Es würde in solchen Fällen aber auch alternative Unterbringungsmöglichkeiten in Form von Schutzhäusern bzw. Schutzunterkünften oder Wohnungen geben; wenn auch nur wenige.

Vorsitzende Raack richtet ihren Dank an Frau Weber und Frau Obermanns und regt für die Ausschussmitglieder an, das bedeutende Thema auch auf anderer Ebene weiterzutragen.

TOP 3 öffentlicher Teil

SV-10-1443

Vorberatung zur Fortschreibung der Strategischen Ziele des Kreises Coesfeld

MA Entrup stellt die Entwurfsfassung der Verwaltung zur Fortschreibung der Strategischen Ziele des Kreises Coesfeld mit Bezug auf die für den AASSG relevanten Strategischen Ziele (I – Wirtschaft und Arbeit; VI – Gleichstellung und Teilhabe; VII – Gesundheit und Pflege), anhand der als **Anlage 2** beige-fügten Powerpoint-Präsentation vor.

Er erläutert zunächst die Herangehensweise, wonach die Entwurfsfassung in Koordination mit Herrn Dreier entstanden sei. Die Handlungsprinzipien / Zentrale Handlungsfelder im Abschnitt A seien über alle Strategischen Ziele hinweg anzuwenden. Die Strategischen Ziele im Teil B seien geleitet von der Frage, was bewirkt werden solle. Dabei gelte es in einer Vorausschau u.a. auf externe Trends und unter Einbeziehung des Handelns von Partnern und Wettbewerbern, wie z.B. den Nachbarkreisen, Landkreistag, Zweckverbänden wie die EUREGIO, Münsterland e.V., interne Bezugspunkte für Fachstrategien und (geförderte) Projekte zu erarbeiten.

Ktabg. Niermann regt zum Strategischen Ziel I ‚Wirtschaft‘ an, das Teilziel ‚Beratung, Information und Vernetzung von Unternehmen bei der Fachkräftegewinnung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt‘ mit dem Zusatz ‚im In- und Ausland‘ zu versehen. MA Entrup begrüßt den Hinweis auch vor dem Hintergrund, dass sich der Willkommensservice ‚onboarding@münsterland‘ des Vereins Münsterland e.V. bereits auch an interessierte Zuwandernde aus Drittstaaten richtet.

Weiterhin schlägt Ktabg. Niermann vor, im Strategischen Ziel VI – Gleichstellung und Teilhabe zu verankern, dass Gewalt und Diskriminierung in jeglicher Form strikt abgelehnt und nicht toleriert würden.

Auf Nachfrage von Ktabg. Crämer-Gembalcyk wie ‚Geschlechter‘ in diesem Zusammenhang definiert würden, antwortet MA Entrup, dass Geschlechter an dieser Stelle im Sinne der Gender-Definition gemeint seien.

Dez. Schütt merkt an, dass es darum gehe, Ideen und Anregungen zu sammeln um dazu einen Konsens zu suchen.

MA Entrup weist auf die Ergänzung zum Strategischen Ziel ‚Teilhabe‘ um einen angestrebten barrierefreien Zugang von digitalen Inhalten, Anwendungen und Dienstleistungen hin.

Ktabg. Niermann bittet um eine Ergänzung zum Teilziel VII. Gesundheit und Pflege, nämlich die Förderung einer gesunden Ernährung möglichst mit regionalen Lebensmitteln.

Ktabg. Wessels vertritt die Auffassung, dass die Umsetzung der Strategischen Ziele finanzierbar sein müsse. Die Haushaltsansätze müssten sich demnach an den Strategischen Zielen messen lassen.

Dez. Schütt ergänzt mit Hinweis auf die in der Präsentation dargestellte Pyramide, dass sich diese Fragen in der Operativen Ebene (4.) stellen würden und es dafür aktuell noch zu früh sei. Die Strategischen

Ziele zögen sich über mehrere Jahre weshalb erst im weiteren Verlauf festgelegt werden müsse, welche finanziellen Mittel für welches Ziel zur Verfügung stehen würden.

Ktabg. Loest merkt an, dass die Umsetzung der Strategien eine längere Zeit benötigen würde und erkundigt sich, ob es einen lang- oder mittelfristigen Fahrplan gäbe und wie eine Zielerreichung gemessen würde. MA Entrup antwortet, dass zunächst die aktuelle Aufgabe bearbeitet würde. Wie ein Controlling umgesetzt würde, sei ebenfalls ein Folgeschritt.

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

1. Der vorliegende Entwurf der Verwaltung zur Fortschreibung der Strategischen Ziele wird bestätigt.
2. Vorbehaltlich der Beratung durch die Fachausschüsse des Kreises Coesfeld und der anschließenden Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden soll die weitere Beratung zur Fortschreibung der Strategischen Ziele im Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Kreisentwicklung erfolgen. Nach weiterer Vorberatung im Kreisausschuss wird die Beschlussfindung für die Sitzung des Kreistags am 24.06. angestrebt. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Vorbereitungen zu ergreifen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 4 öffentlicher Teil

SV-10-1440

Umstrukturierung Jobcenter - Anpassung der Delegationssatzung

Dez. Schütt erläutert mit Bezug auf die Sitzungsvorlage, dass der Kreis Coesfeld seit dem 01.01.2005 eine Optionskommune und damit Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sei. Im Rahmen dessen sei seinerzeit die Delegationssatzung vom 29.12.2004 beschlossen worden, die seitdem unverändert die Grundlage des Handelns des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden darstelle.

Gegenüber 2005 hätten sich jedoch die Rahmenbedingungen geändert – insbesondere durch die Zahl der Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund und durch den spürbaren Anstieg der Arbeitslosigkeit im Bereich der jungen Menschen. Auch wenn der Kreis Coesfeld weiterhin eine vergleichsweise niedrige Arbeitslosenquote für die unter 25-Jährigen habe, würden sich auch hier Probleme bei deren Eingliederung in Arbeit zeigen.

Die in der bisherigen Delegationssatzung geregelten Zuständigkeiten würden teilweise zu sogenannten Doppelzuständigkeiten führen: Nebeneinander würden Mitarbeitende der Hilfeplanung des Kreises Coesfeld und Mitarbeitende der Städte und Gemeinden im Fallmanagement Leistungsberechtigte betreuen. In der neuen Fassung der Delegationssatzung sei nun geregelt, dass die Zuständigkeiten bei der Personengruppe der unter 25-jährigen, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (U25) nunmehr vollständig beim Kreis liege, wohingegen das Fallmanagement der Städte und Gemeinden künftig vollumfänglich für die Betreuung der Personengruppe ab Vollendung des 25. Lebensjahres (Ü25) zuständig sei.

Der Kreis habe bereits früh Gespräche mit den Städten und Gemeinden aufgenommen, durch die seitens der Bundesregierung in 2023 zunächst angedachte Übertragung der Betreuung der Personen U25 auf die Bundesagentur für Arbeit seien diese jedoch ins Stocken geraten. Nachdem der Bund von einer Neuregelung der Zuständigkeiten abgesehen habe, seien die Gespräche wiederaufgenommen worden. Eine Expertenrunde bestehend aus Mitarbeitenden der Städte und Gemeinden sowie des Kreises hätten den Delegationsentwurf erarbeitet, der regelmäßig in der Besprechung der Leitungen der Jobcenter, in der Lenkungsgruppe und auch in der Bürgermeisterkonferenz erörtert worden sei. Der nun vorgelegte Satzungsentwurf sei im Ergebnis von allen Beteiligten mit Konsens versehen worden.

Dez. Schütt ergänzt als positiven Nebeneffekt, dass die Anzahl der Mitarbeitenden in den Jobcentern der einzelnen Kommunen und beim Kreis durch die neue Fassung nahezu unverändert bliebe, wodurch die Neuorganisation keine Revolution sei. Der Verteilschlüssel für die Verwaltungskosten bleibe dadurch auch annähernd gleich. Bei der Stellenbemessung sei auch die Vermittlungsoffensive 2025 berücksichtigt worden, die vorsehe, dass jeder Fallmanager / jede Fallmanagerin, der/die unmittelbar Hilfeberechtigte berate, künftig mindestens insgesamt 25 Beratungen je Woche durchführen solle.

Kurz geht Dez. Schütt auch auf das „Eckpunktepapier zur Delegation der Aufgaben nach dem SGB II“ ein, welches im Zuge der Umstrukturierung ebenfalls überarbeitet worden sei. Insbesondere sei im Hinblick auf das vom Bund zur Verfügung gestellte Verwaltungskostenbudget bzgl. der Abrechnung der Verwaltungskosten neben den Fallzahlen nunmehr die tatsächliche Stellenbesetzung in den Verteilerschlüssel einbezogen worden.

Dez. Schütt unterstreicht die Wichtigkeit, Doppelzuständigkeiten im Bereich des Bürgergeldes zu vermeiden. Die Delegationssatzung solle zum 01.04.2025 in Kraft treten. Übergangsregelungen seien nicht angedacht.

AL Schenk ergänzt, dass mit der Änderung der Delegationssatzung auch Änderungen in der Unterhaltsheranziehung einhergehen würden. Auf Wunsch einiger Städte und Gemeinden sei die Möglichkeit geschaffen worden, dass die Städte und Gemeinde optional die Unterhaltssachbearbeitung an den Kreis abgeben können. Diese neue Regelung sei darauf zurückzuführen, dass einige Kommunen die Unterhaltssachbearbeitung zentralisiert haben wollten, andere wiederum nicht. Diese Neuregelung sei auch bei der Kostenverteilung berücksichtigt.

Ktabg. Wessels hält fest, dass im Rahmen der Option der Kreis samt seiner angehörigen Kommunen Erfolgsgeschichte geschrieben habe. Das System habe 20 Jahre lang funktioniert. Er spricht den Jobcentern und allen Beteiligten sein Lob aus. Gleichwohl seien die inhaltlichen Änderungen der Delegationssatzung und insbesondere die Altersdifferenzierung gut nachvollziehbar. Er hebt hervor, dass die CDU-Fraktion - im Hinblick auf die im Anschluss an die Erörterung stattfindende Abstimmung - die Trennung der Zuständigkeiten im Bereich der U25 und Ü25 unterstütze.

Ktabg. Wobbe führt Bedenken hinsichtlich der Änderungen im Bereich der Unterhaltssachbearbeitung an. Er sehe insbesondere in Fällen, in denen ein Elternteil nicht zahlen wolle, einen Vorteil, wenn die örtlichen Verhältnisse bekannt wären. Diese seien eher der jeweiligen Kommune vor Ort bekannt. Es

sei seiner Meinung nach daher besser, die Aufgaben im Bereich der Unterhaltssachbearbeitung vollständig bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu belassen, auch wenn es sich hierbei um eine anspruchsvolle Aufgabe handle.

AL Schenk schildert, dass es seiner Meinung nach kein Nachteil sei, wenn die Unterhaltsheranziehung vom Kreis durchgeführt würde. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden fachaufsichtlichen Prüfungen habe der Kreis festgestellt, dass die Unterhaltsheranziehung insbesondere in einigen kleineren Gemeinden wenig bis gar nicht stattfinde. Es gebe beim Kreis jedoch Spezialisten auf diesem Gebiet, da die Abteilung 50 bereits jetzt die Aufgabe der Unterhaltsheranziehung im SGB XII und für das Jugendamt im Bereich des UVG wahrnehme. Die unterhaltspflichtige Person sei meistens bereits bekannt, daher teile AL Schenk die Bedenken des Ktabg. Wobbe nicht.

Vorsitzende Raack lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Jobcenters zum 01.04.2025 wird die anliegende „Satzung über die Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Delegationssatzung) beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 5 öffentlicher Teil

SV-10-1435

Sachstandsbericht Betreuung Geflüchteter

Dez. Schütt berichtet anhand der als **Anlage 3** beigefügten PowerPoint-Präsentation über den aktuellen Sachstand zur Betreuung und beruflichen Integration der geflüchteten Personen im Kreis Coesfeld in den Rechtskreisen AsylbLG, SGB II – aktive und passive Leistungen – sowie im SGB XII.

Ktabg. Pohlschmidt weist darauf hin, dass das Land NRW Mittelkürzungen für den Bereich der Betreuung geflüchteter Menschen außerhalb des Bereichs „Arbeit“ vorsehe. Dieses betreffe insbesondere Gruppen von ehrenamtlich Tätigen. Sie erkundigt sich nach den Auswirkungen der Mittelkürzungen auf den Kreis Coesfeld.

Dez. Schütt bestätigt die beabsichtigte Mittelkürzung, gibt jedoch zu bedenken, dass diese teilweise bereits wieder zurückgenommen worden sei. Teilweise würden nur mündliche Aussagen existieren; einiges sei noch nicht verschriftlicht. Er verweist diesbezüglich auf die kommende Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Integration (ABSI), in dem diese Problematik Thema sein werde. Der AASSG sei nur für die Integration Geflüchteter in Arbeit zuständig. Ktabg. Pohlschmidt bittet darum, die Frage mit in den ABSI zu nehmen. AL Schenk ergänzt, dass die Integration geflüchteter Menschen in Arbeit im Rahmen des SGB II durch Bundesmittel finanziert sei.

Auf die Frage von Ktabg. Crämer-Gembalczyk, ob sich die veränderte Lage in Syrien durch den Sturz des Assad-Regimes auch auf die Zahlen der leistungsberechtigten syrischen Menschen auswirke, teilt AL Schenk mit, dass die Zahlen eine Entspannung bisher nicht abbilden würden, vielmehr sei sogar ein Anstieg der Zahl der syrischen Leistungsberechtigten zu verzeichnen.

TOP 6 öffentlicher Teil

SV-10-1439

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde

MA Greve stellt anhand der als **Anlage 4** beigefügten PowerPoint-Präsentation den Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde vor. Dieser umfasse den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024. Hierbei geht er auf die Leistungsangebote mit Regelprüfungen, die durchgeführte Prüftätigkeit der WTG-Behörde sowie Beschwerden ein. Zudem gibt er ein Fazit und Ausblick auf die weitere Tätigkeit.

Der Tätigkeitsbericht werde in der kommenden Sitzung der Konferenz Alter und Pflege noch ausführlich vorgestellt.

S. B. Bickhove-Swidorski erkundigt sich nach der bisherigen tatsächlichen Inanspruchnahme des neu bestellten Ombudsmanns, Herrn Prof. Dr. Reisch. MA Greve erklärt, dass hierzu Zahlen noch nicht vorliegen würden. Es seien Gespräche für April oder Mai 2025 angedacht. Herr Prof. Dr. Reisch werde sich auch noch in der Konferenz Alter und Pflege vorstellen.

Auf weitere Nachfrage von s. B. Bickhove-Swidorski erklärt MA Greve, dass Herr Prof. Dr. Reisch Beschwerden, die er direkt erhalte, nicht zwingend an die WTG-Behörde weiterleiten müsse, sondern diese, wenn möglich selbst klären könne. So würden Angehörige unterstützt, die sich nicht gerne selbst beschweren wollen. In schweren Fällen stehe die WTG-Behörde jedoch selbstverständlich als Ansprechpartner zur Verfügung.

TOP 7 öffentlicher Teil

SV-10-1442

Jahres- und Eingliederungsbericht SGB II 2024

AL Schenk erläutert den Jahres- und Eingliederungsbericht 2024 anhand der als **Anlage 5** beigefügten PowerPoint-Präsentation. Als Herausforderungen des Berichtsjahres benennt er hierbei z. B. die wirtschaftliche Lage unter Einfluss der Rezession sowie den weiteren Anstieg von Leistungsbeziehenden mit Zuwanderungsgeschichte im Bürgergeld.

Im Anschluss gibt er einen Überblick zur statistischen Entwicklung der Zahlen der von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen, zur Arbeitslosenquote sowie zum Bestand an Bedarfsgemeinschaften im SGB II. In allen drei Bereichen sei seit dem Jahr 2021 Jahr für Jahr ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Positiv hebt er hervor, dass die Zahl der Integrationen im SGB II in 2024 im Vergleich zum Vorjahr um knapp 400 Integrationen, also um ca. ein Drittel, habe erhöht werden können. Diese Entwicklung habe sogar das MAGS im Rahmen eines Workshops veranlasst, den Kreis Coesfeld als Positivbeispiel zu benennen. Diese Entwicklung stehe im Zusammenhang mit der Vermittlungsoffensive NRW, die für die Jobcenter ein Schwerpunktthema des Jahres 2024 dargestellt habe.

Als weitere Schwerpunktthemen stellt er die als Pilotprojekt im Jahr 2024 in Dülmen und Coesfeld durchgeführten „Perspektivtouren für geflüchtete Menschen im Kreis Coesfeld“ vor und geht auf die münsterlandweit agierenden „Vernetzten Bildungsräume“ sowie auf Praxisbeispiele aus der Beratung vor Ort ein. Zudem gibt er ein Fazit und Ausblick auf die weitere Tätigkeit.

Auf die Frage von Ktabg. Crämer-Gembalczyk, ob erkennbar sei, dass eine Branche besonders von Arbeitslosigkeit betroffen ist, erklärt Dez. Schütt, dass hier insbesondere die Bereiche Industrie, Chemie und Automobilzulieferern genannt werden könnten. Hier gebe es deutliche Reduzierungen. Problematisch sei, dass Arbeitslose aus diesen Branchen oftmals ein gutes Lohnniveau gewohnt seien und sich nur schwer auf ein niedrigeres Lohnniveau einlassen könnten. Fachkräftebedarf sei weiterhin vorhanden, die Rezession sei jedoch deutlich spürbar. Teilweise würden Betriebe aktuell sogar wieder Kurzarbeit ausrufen.

TOP 8 öffentlicher Teil

Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates

Vermittlungsoffensive 2025

Dez. Schütt gibt Informationen zur Vermittlungsoffensive 2025:

“Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den zugelassenen kommunalen Trägern des SGB II in NRW mit Datum vom 20.12.2024 einen Erlass zur Fortführung der Vermittlungsoffensive im Jahr 2025 übersandt.

Der Erlass des MAGS NRW vom 20.12.2024 enthält unter anderem die Vorgabe, dass Mitarbeitende im Bereich der beruflichen Eingliederung im Wochendurchschnitt mindestens 20 Gespräche in Präsenz pro Vollzeitkraft und weitere 5 Gespräche in anderen Kommunikationsformen führen sollen. Hierbei handelt es sich laut Mitteilung des MAGS NRW um Zielwerte. Daneben soll wie im Jahr 2024 mit jedem

erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahr 2025 mindestens ein Beratungsgespräch geführt werden. Im Rahmen der Gespräche soll ein Kooperationsplan erstellt werden. Der Schwerpunkt der Beratung soll weiterhin auf der Vermittlung und Integration in Arbeit liegen.

Auch der im Jahr 2024 intensivierte Kontakt zu Arbeitgebern und den Arbeitgeberverbänden soll weiterhin gestärkt werden. Diese Zielsetzung wird hier ausdrücklich befürwortet, sodass nunmehr auch im Zuge der Neuorganisation der Jobcenter im Kreis Coesfeld die im Jahr 2024 bereits intensivierte Koordinierung des Arbeitgeberservice durch den Kreis Coesfeld auch aus der Delegation herausgenommen und damit verstetigt wird.

Wie die Vermittlungsoffensive im Jahr 2024 beinhaltet auch die Vermittlungsoffensive 2025 ein Monitoring.

Den Erlass hat der Kreis Coesfeld am 02.01.2025 an die örtlichen Jobcenter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergeleitet. Inzwischen wurden seitens des Kreises auch ergänzende Hinweise zur Umsetzung der Vermittlungsoffensive 2025 gegeben.

Die Vermittlungsoffensive NRW ist eine politische Zielsetzung des Landes, die in der konkreten Ausgestaltung auch Spielräume belässt.“

Aktuelle Entwicklung der BAMF-Sprachkurse

Dez. Schütt berichtet über aktuelle Entwicklungen der BAMF-Sprachkurse:

„1.Integrationskurse

Am 07.12.2024 trat eine neue Integrationskursverordnung in Kraft, die einige wesentliche Änderungen mitbringt. Laut dem BAMF sollen diese Änderungen das Ziel verfolgen, die Integrationskurse wirtschaftlicher umsetzen zu können und eine schnellere Teilnahme und somit eine schnellere Arbeitsmarktintegration zu ermöglichen.

Eine wesentliche Änderung besteht in der Neuausrichtung der Kursarten, die sich nicht mehr an äußeren Eigenschaften orientiert, sondern sich auf die zu erwartende Lernprogression in der jeweiligen Kursart bezieht. Konkret bedeutet es, dass es zukünftig keine Jugend-, Eltern- und Frauenintegrationskurse mehr geben wird. Im Kreis Coesfeld selbst wurden bislang diese Kursarten nicht umgesetzt, jedoch sind einige junge Erwachsene in die umliegenden Städte für einen Jugendintegrationskurs gefahren, die nun auf die Wartelisten für die allgemeinen Integrationskurse im Kreis Coesfeld gesetzt werden. Die Kurs-träger haben jedoch die Möglichkeiten, die jeweiligen Kurse mit den bestimmten Zielgruppen zu füllen und entsprechende thematische oder organisatorische Schwerpunkte zu setzen, zum Beispiel ein allgemeiner Integrationskurs für Frauen im Vormittagsbereich in Teilzeit. Im Jahr 2025 – vermutlich in der 2. Jahreshälfte – soll als weitere Kursart der „Kurs für gering Literalisierte“ umgesetzt werden. Für diese Änderungen wurde eine Übergangsfrist bis zum 30.04.2025 eingeräumt.

Eine weitere wesentliche Änderung besteht darin, dass die 300 Unterrichtseinheiten Wiederholerstunden, die bislang allen Teilnehmenden offenstanden, nun lediglich für Teilnehmende an einem Alphabetisierungskurs oder dem zukünftigen Kurs für gering Literalisierte in Anspruch genommen werden können. Hintergrund ist, dass der allgemeine Integrationskurs die Teilnehmenden zu einem B1-Niveau führen soll, während das anvisierte Ziel im Alphabetisierungskurs lediglich das A2-Niveau ist. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass auch im allgemeinen Integrationskurs viele das B1-Niveau nicht erreichen. Diese Zielgruppe wird auf die berufsbezogenen Sprachkurse und auf Selbstlernangebote verwiesen.

Darüber hinaus gibt es eine weitere Einschränkung der Fahrtkostenberechtigung. So erhalten nur noch Personen im Leistungsbezug die Fahrtkostenpauschale und nicht mehr die Teilnehmenden mit geringem Einkommen. Zusätzlich werden die Kosten erst ab einer Wegstrecke von 5km zwischen Wohn- und Kursort erstattet.

Eine weitere Änderung tritt erst am 17.11.2025 in Kraft. Und zwar können ab dann die örtlichen Jobcenter EU- Bürgerinnen und EU-Bürger sowie integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs verpflichten oder berechtigen. Bislang musste diese Zielgruppe einen Antrag auf Zulassung beim BAMF stellen, wodurch das Zulassungsverfahren beschleunigt werden soll.

Auch die finanzielle Ausstattung der Integrationskurse ist fraglich. Im vorläufigen Haushalt 2025 hatte die Bundesregierung die Ausgaben auf 500 Millionen Euro gekürzt. Zum Vergleich wurden im Jahr 2024 ca. 1,2 Milliarden Euro ausgegeben, wobei für das Jahr 2025 eine ähnliche Teilnehmerzahl wie für 2024 erwartet wird. Am 29.01.2025 wurden im Haushaltsausschuss bereits weitere 263 Millionen Euro genehmigt. In den vergangenen Jahren wurden die Mittel nach der Bereinigungssitzung aufgestockt, aber bislang gibt es noch keinen finalen Haushalt.

2. Berufsbezogene Sprachkurse

Im Bereich der berufsbezogenen Sprachkurse gibt es derzeit starke Einschränkungen aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes. Dementsprechend fokussiert sich dieser Bereich auf das Kerngeschäft. Konkret bedeutet es, dass 90% der gemeldeten Bedarfe im B2-Bereich umgesetzt werden dürfen. Für den Kreis Coesfeld bedeutet es, dass im 1. Quartal 2025 lediglich ein B2-Kurs umgesetzt werden kann. Für das 2. Quartal wird voraussichtlich auch nur ein B2-Kurs angeboten werden können.

Darüber hinaus ist eine begrenzte Anzahl an arbeitsplatzorientierten Kursen (Job-BSK, Anerkennungskurse, Azubi-BSK, Frühpädagogik) möglich. Diese wurden bislang im Kreis Coesfeld nicht durchgeführt. Derzeit führen das KI und das Kreisjobcenter Gespräche mit den Sprachkursträgern und interessierten Firmen, um hier zumindest ein geringes Angebot an Job-BSKs umsetzen zu können. Allerdings hat das BAMF zurückgemeldet, dass auch hier nicht alle Kurse umgesetzt werden können.

Im Umkehrschluss bedeutet es, dass die anderen Kursarten wie A2-, B1-, C1- und C2-Kurse sowie Kurse in den Bereichen Gewerbe/Technik und Einzelhandel nicht angeboten werden dürfen. Dadurch, dass es lange Zeit lediglich zwei zugelassene Sprachkursträger für die berufsbezogene Sprachförderung gab, wurden diese Kursformate kaum umgesetzt. Jedoch ist insbesondere der Wegfall der A2- und B1-Kurse fatal, da bei den Integrationskursen die Wiederholerkurse abgeschafft wurden, mit denen noch einige Teilnehmende das Kursziel erreicht haben. Hier wäre also ein erhöhter Bedarf auch im Kreis Coesfeld zu erwarten, der nun aber nicht gedeckt werden kann.

Diese Einschränkungen gelten bis zur Beschlussfassung des Haushaltsgesetzes 2025, aktuell mindestens bis Ende Juni 2025.

3. Richtlinie zur Förderung von Qualifizierungs- und Sprachförderangeboten

Der Kreis Coesfeld hat im Sommer 2024 die Richtlinie zur Förderung von Qualifizierungs- und Sprachförderangeboten beschlossen. Hierfür werden insgesamt 90.000 Euro zur Verfügung gestellt, von denen 80.000 Euro an andere Einrichtungen zur Durchführung niedrigschwelliger Kursformate weitergeleitet werden. Die Antragstellenden können Anträge auf drei Schwerpunkte stellen: zielgruppenorientierte Sprachkurse, Angebote zur Förderung der mündlichen Kommunikation, Qualifizierung der im Bereich Sprache tätigen haupt- und Ehrenamtlichen.

In der ersten Antragsphase im Jahr 2024 haben 9 Antragstellende insgesamt 11 Anträge gestellt. Darunter waren u.a. zwei Flüchtlingsinitiativen sowie drei Sprachkursträger. Beantragt wurden Gelder in

Höhe von 42.370,88 Euro, wobei der Durchführungszeitraum sich lediglich auf die Zeit von September bis Dezember beschränkte.

Darüber hinaus traf der KI mit der carecampus Pflegeakademie eine Kooperationsvereinbarung für eine Fortbildungsveranstaltung zur sprachsensiblen Unterrichtsgestaltung für Lehrkräfte, die von den zwei Professorinnen Frau Dr. Kuckeland und Frau Dr. Massumi sehr erfolgreich durchgeführt wurde.

Derzeit läuft die erste Antragsphase für das Jahr 2025 noch bis zum 25.02.2025. Hier gibt es bereits erste Anträge auch von neuen Antragstellenden. Bislang lässt sich feststellen, dass insbesondere mehr Flüchtlingsinitiativen im Kreis Coesfeld von diesem Angebot Gebrauch machen werden.“

TOP 9 öffentlicher Teil

Anfragen der Ausschussmitglieder

Ktabg. Crämer-Gembaczyk bittet darum, den Weg vom Parkplatz bis zum Kreishaus während der Bauphase möglichst barrierefrei zu gestalten. Er sei aktuell sehr holperig. Dez. Schütt sagt eine Weitergabe der Bitte an die Abteilung 20 zu,

Auf die Frage der Ktabg. Ortel nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Parkhauses erklärte Dez. Schütt, dass hiermit voraussichtlich Ende März zu rechnen wäre.

Dez. Schütt bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern. Er betont, dass über die Jahre eine Art von Vertrauensverhältnis als Grundlage für eine gute Zusammenarbeit gewachsen sei.

Raack
(Vorsitzende)

Wassing
(Schriftführerin)